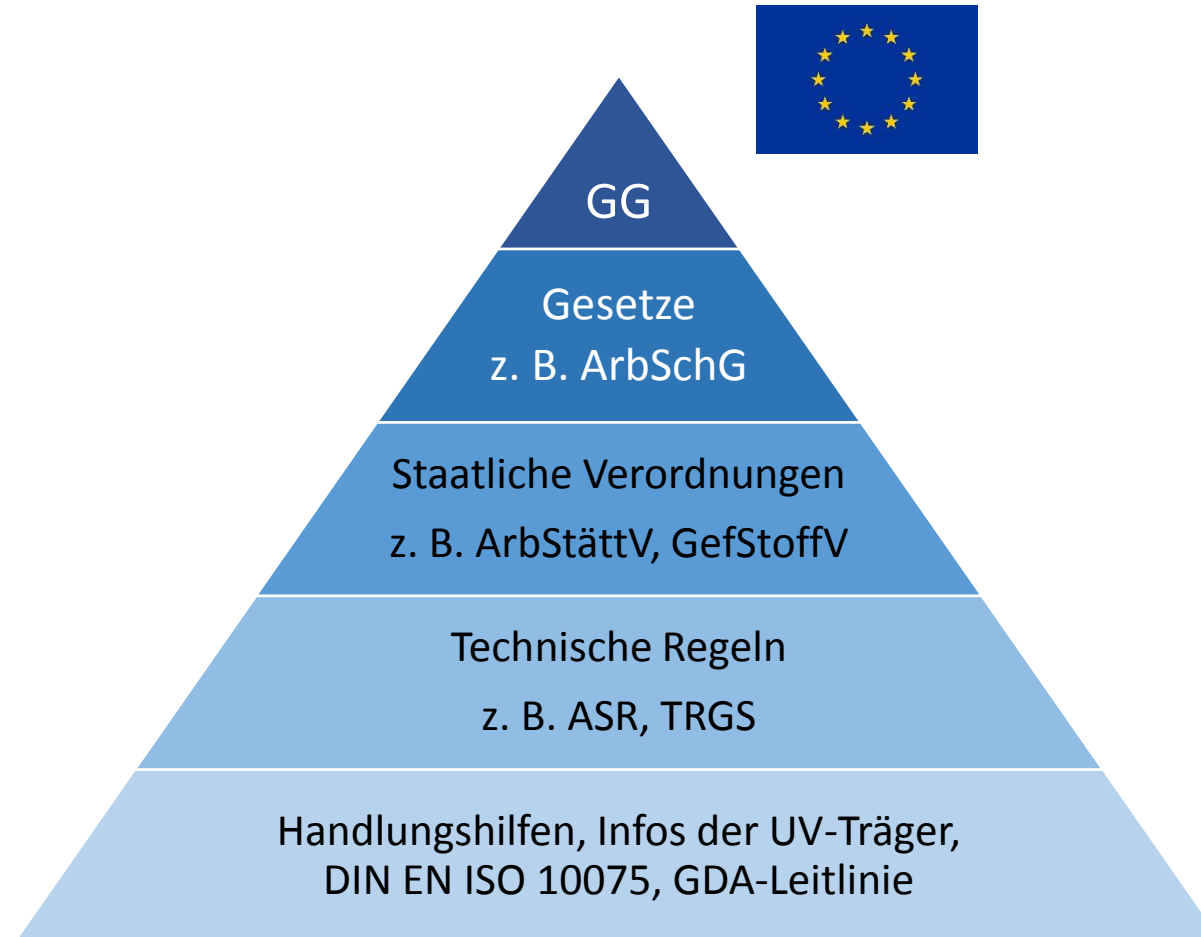




# Gesetzlicher Rahmen für eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung

Sandra Lemanski – Universität Greifswald

# Gesetzlicher Rahmen



In Anlehnung an Riesenbergpyramide (Dr. Horst Riesenberg-Mordeja. Ver.di Bundesverwaltung. Ressort 5. Arbeitsschutz/Unfallversicherung 2013)

# Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- „Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die **physische und psychische Gesundheit** möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.“ (§ 4 Nr. 1 ArbSchG)
- „**psychische Belastungen bei der Arbeit**“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG)

# Verantwortung Arbeitgeber

- „Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“ (§ 5 Abs. 1 ArbSchG)
- „Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.“ (§ 5 Abs. 2 ArbSchG)
- Zuverlässige und fachkundige Personen können schriftlich beauftragt werden (§ 13 Abs. 2 ArbSchG)

# Psychische Belastung

## DIN EN ISO 10075-1 – **psychische Belastung**

- Gesamtheit aller erfassbaren Einflüssen, die von außen auf den Menschen zukommen und psychisch auf ihn einwirken

„psychische Belastungen **bei der Arbeit**“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG)

## Inhalte der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung

- GDA-Leitlinie (§§ 20a, 20b ArbSchG)

# Prozess der Gefährdungsbeurteilung

1. Festlegen von Tätigkeiten/Bereichen (§ 5 ArbSchG)
2. Ermittlung der psychischen Belastung der Arbeit (§ 5 ArbSchG)
3. Beurteilung der psychischen Belastung der Arbeit (§ 5 ArbSchG)
4. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen (§§ 4, 5 ArbSchG)
5. Wirksamkeitskontrolle (§ 3 ArbSchG)
6. Aktualisierung/Fortschreibung (§ 3 ArbSchG)
7. Dokumentation (§ 6 ArbSchG)

# Verantwortung Arbeitgeber

- Betriebsrat: Initiierung der GB, Mitbestimmungsrecht bei Art und Weise der Durchführung (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)
- Bestellung von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) (§§ 2, 3, 5, 6 ASiG)
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (§§ 22 SGB VII, 20 DGVU 1)

# Verantwortung Arbeitnehmer

- Verpflichtung Sorge für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemäß der Unterweisungen und Weisung des Arbeitgebers zu tragen; Schließt zudem Personen ein, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind (§ 15 Abs. 1 ArbSchG)
- Bestimmungsgemäße Verwendung von Arbeitsmitteln, Schutzvorrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung (§ 15 Abs. 2 ArbSchG)



# Verantwortung Arbeitnehmer

- Unverzügliche Meldung von unmittelbarer erheblicher Gefahr für Sicherheit und Gesundheit sowie Defekten an Schutzsystemen (§ 16 Abs. 1 ArbSchG)
- Gemeinsam mit Betriebsarzt und Sifa Unterstützung des Arbeitgebers bei Erfüllung seiner Pflichten; Meldung von Gefahren und Mängeln auch an Betriebsarzt, Sifa oder Sicherheitsbeauftragten (§ 16 Abs. 2 ArbSchG)

# Verantwortung Arbeitnehmer

- „[...] Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit [...].“ (§ 17 Abs. 1 ArbSchG)
- Bei nicht ausreichenden Maßnahmen oder Mitteln und Nichtabhilfe durch Arbeitgeber können sich Beschäftigte an zuständige Behörde wenden (§ 17 Abs. 2 ArbSchG)

# Überwachung des Arbeitsschutzes

- Beratung und Überwachung des Arbeitsschutzes liegt bei staatlichen Arbeitsschutzbehörden und Unfallversicherungsträgern (§ 21 ff. ArbSchG)
- Bußgeldvorschriften (§ 25 ArbSchG) sowie Strafvorschriften (§ 26 ArbSchG)